

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat beantragt, das Urteil des Kreisarbeitsgerichts zu bestätigen. In seiner Argumentation schloß er sich der Begründung des Urteils an. Die Verklagte habe allein die Verfügungsgewalt und demzufolge auch die Verantwortung für einen abgegrenzten Warenbestand innegehabt und sei daher rechenschaftspflichtig. Da Ursachen, welche die Verklagte nicht zu vertreten habe, im Sinne der Richtlinie Nr. 14 des Obersten Gerichts nicht hätten ermittelt werden können, müsse sie materiell verantwortlich gemacht werden.

Die Verklagte hat sich dem Antrag des Staatsanwalts des Bezirks angeschlossen und zur Begründung für ihre Haltung ihr erstinstanzliches Vorbringen wiederholt. Dem form- und fristgemäß eingelegten Einspruch war Erfolg beschieden.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisarbeitsgericht hat zutreffend festgestellt, daß der Verklagten keine schuldhaft Verletzung ihrer Arbeitspflichten nachgewiesen werden kann. Sie ist daher aus § 113 Abs. 1 GBA auch nicht materiell verantwortlich.

Im Gegensatz zu der Auffassung des Kreisarbeitsgerichts vertritt der Senat aber die Ansicht, daß die Verklagte nicht zu dem Personenkreis gehört, mit dem nach § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA die erhöhte materielle Verantwortlichkeit vereinbart werden kann. Sie hat über die von ihr übernommenen Waren nicht allein die Verfügungsmöglichkeit besessen, so wie das im 4. Nachtrag zum RKV vorgeschrieben ist. Für den Fall, daß eine entsprechende individuelle Vereinbarung vorgelegen hätte, hätte sie vom Gericht als unwirksam angesehen werden müssen, da die Voraussetzungen für ihren Abschluß nicht gegeben waren.

Das Kreisarbeitsgericht vertritt sogar die Auffassung, die Verklagte müsse auch ohne Verschuldens- bzw. Kausalitätsnachweis und ohne daß sie die Vereinbarung abgeschlossen habe, nach § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA Schadensersatz leisten, weil sie zu dem entsprechenden Personenkreis gehöre und demzufolge rechenschaftspflichtig sei, und weil nicht festgestellt werden konnte, daß sie den Schaden nicht schuldhaft verursacht habe. Diese Rechtsauffassung hat den Staatsanwalt des Bezirks zu seinem Einspruch bewegt.

Die Auffassung des Kreisarbeitsgerichts ist fehlerhaft und findet im Gesetz keine Stütze.

Praktisch läuft die Auffassung des Kreisarbeitsgerichts darauf hinaus, die auf der Grundlage der kollektivvertraglichen Regelung abgeschlossene schriftliche Vereinbarung zwischen Werk tätigen und Betrieb nach § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA habe nur zur Folge, daß die Beschränkung der materiellen Verantwortlichkeit auf einen monatlichen Tariflohn zugunsten einer unbeschränkten bzw. erhöhten materiellen Verantwortlichkeit in Wegfall komme. Mit der Tatsache, daß der Werk tätige zu dem rechenschaftspflichtigen Personenkreis gehöre, habe die Vereinbarung dagegen nichts zu tun.

Diese Ansicht widerspricht dem Sinn, aber auch dem Wortlaut des Gesetzes. Dem Sinn insofern, als vor Abschluß der Vereinbarung in kameradschaftlicher Zusammenarbeit und nach entsprechender ideologischer Auseinandersetzung vom Betrieb und dem Werk tätigen gemeinsam geprüft werden muß, ob tatsächlich der Werk tätige ständig und allein die Verantwortung zu tragen in der Lage ist. Gerade der vorliegende Fall zeigt, wie notwendig eine solche Auseinandersetzung werden kann. Es ist daher auch immer falsch, wenn

dem Werk tätigen ein entsprechender Revers zur Unterschrift einfach vorgelegt wird, ohne ihm die Bedeutung seines Inhalts klarzumachen und ohne mit ihm die Voraussetzungen hierfür durchzusprechen.

Seinem Wortlaut nach kann § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA nur so ausgelegt werden, daß die Worte „sofern dies“ auf das ständige Tragen der Verantwortung und die Rechenschaftspflicht bezogen werden. Eine andere Auslegung wäre nur möglich, wenn die Worte „sofern dies“ grammatikalisch auf den Hauptsatz „der direkte Schaden ist bis zum vollen Umfange zu ersetzen“ bezogen werden könnten. Das aber ist ausgeschlossen, nachdem zwischen dem Hauptsatz und dem mit den Worten „sofern dies“ eingeleiteten Nebensatz u. a. ein ganzer Absatz eingeschoben ist, der eine völlig andere Materie regelt.

Es ist also festzustellen, daß die Verklagte schon deshalb nicht nach § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA materiell verantwortlich gemacht werden kann, weil eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen ihr und dem Kläger nicht abgeschlossen worden ist, ganz abgesehen davon, daß die Voraussetzungen zum Abschluß einer solchen Vereinbarung auch gar nicht vorgelegen hätten.

Da die Verklagte mangels Verschulden auch nicht nach § 113 Abs. 1 GBA zum Schadensersatz verpflichtet ist, ist als Ergebnis festzustellen, daß der Anspruch des Klägers als unbegründet abzuweisen war.

Abschließend sei erwähnt, daß das Kreisarbeitsgericht grundsätzlich die Möglichkeit hat, eine Entscheidung auch zum Nachteil desjenigen zu treffen, der den Einspruch gegen den Beschluß der Konfliktkommission eingelegt hat. Das Gericht hat es aber unterlassen, sein Abweichen von der Entscheidung der Konfliktkommission überzeugend zu begründen. Eine Begründung, warum eine Herabsetzung um den relativ geringen Betrag von 25 DM vorgenommen worden ist, hätte wohl auch kaum gegeben werden können, da selbst bei diesen Festlegungen dem pflichtgemäßen Ermessen ein bestimmter Raum gegeben werden muß. Die vom Kreisarbeitsgericht vorgenommene Veränderung kann jedenfalls nicht befriedigen, da sie die Gefahr in sich birgt, um jeden Preis wenigstens geringfügig von dem Beschluß der Konfliktkommission abzuweichen. Das wiederum kann leicht zu einer unververtretbaren Gängelei gegenüber den Konfliktkommissionen führen.

Da im Ergebnis der Einspruchsverhandlung der Betrieb mit seiner gesamten Forderung abgewiesen worden ist, muß er dem Kreisarbeitsgericht sämtliche durch die Beweiserhebung entstandenen Kosten (§ 64 Abs. 1 AGO) und der Verklagten die zur Führung des Rechtsstreits notwendigen Aufwendungen erstatten (§ 62 Abs. 1 AGO).

Anmerkung:

Das auf die Anfechtung des Staatsanwalts gern. § 154 GBA hin eingeleitete Verfahren bewies wiederum, daß das Mankoprobem nicht mit der juristischen Möglichkeit der materiellen Verantwortlichkeit allein — und schon gar nicht durch unzulässige Gesetzesauslegung — gelöst werden kann. Nur durch eine ständige Qualifizierung der Leitungstätigkeit ist eine Reduzierung der Mankoverluste zu erreichen. In diesem Sinne wurde auch die weitere Auswertung mit der HO-Bezirksdirektion vorgenommen.

*Dr. Helmut R ö c k e r t,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt
des Bezirks Erfurt*